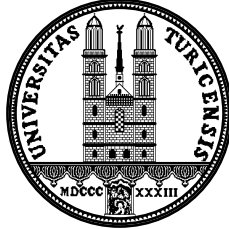


Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich
IRMZ

(Direktion: Prof. Dr. med. W. Bär)



Probleme der Verkehrsmedizin

I. Fahreignung

M. Haag-Dawoud, R. Seeger

- **Begriffe**
- **Behörden, Ämter und Untersuchungsstellen**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Führerausweiskategorien**
- **Medizinische Mindestanforderungen**

Kontaktadresse: Dr. med. Munira Haag-Dawoud, Dr. med. Rolf Seeger,
Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich, Verkehrsmedizinische Abteilung
Uetlibergstrasse 301, CH-8036 Zürich (Tel. 01 468 32 95, Fax. 01 463 00 28)

1. Einführung

Aufgrund wiederkehrender Anfragen von Hausärzten und verkehrsmedizinisch interessierten Kollegen scheint das Bedürfnis für einen kurzen Leitfaden zur Beurteilung der Probleme der Fahreignung zu bestehen.

Wir beabsichtigen, im Rahmen einer Schriftenreihe kurze Wegleitungen zu erarbeiten, die einen Überblick über die verschiedenen Bereiche der Verkehrsmedizin bieten. Mit dem Erscheinen der letzten Wegleitung wird ein Sachverzeichnis und ein Inhaltsverzeichnis erscheinen.

Die vorliegende Wegleitung beschränkt sich auf die Erklärung von Begriffen und gibt einen kurzen Überblick über die zuständigen Behörden und Ämter im Kanton Zürich, die juristischen Grundlagen, die Führerausweiskategorien sowie die für ein sicheres Lenken eines Fahrzeugs erforderlichen medizinischen Mindestanforderungen.

Weitere Wegleitungen werden sich mit folgenden Problemen befassen:

- Fahreignung und Drogen bereits erschienen
- Fahreignung und Alkohol
- Fahreignung und anfallsartige Bewusstseinsstörungen.
- Fahreignung und Epilepsie
- Fahreignung und HerzKreislaufprobleme
- Fahreignung und Alter bereits erschienen
- Fahreignung und Sinnesorgane
- Fahreignung und psychische Erkrankungen
- Fahreignung und Diabetes melitus
- Testserie und Probefahrten
- Fahrfähigkeit bereits erschienen

2. Begriffe

2.1 Medizinische Begriffe

Bisher wurden im Rahmen von verkehrsmedizinischen Beurteilungen oft für gleichbedeutende Aussagen unterschiedliche Begriffe benutzt, was immer zu Verwirrungen führte. Wir empfehlen die ausschliessliche Verwendung der folgenden Begriffe:

Fahreignung (= Fahrtauglichkeit)	Allgemeine, zeitlich nicht umschriebene und nicht ereignisbezogene Eignung zum sicheren Führen eines Fahrzeugs. Er beinhaltet somit eine Summe von körperlichen und psychischen Fähigkeiten die zum sicheren Führen eines Fahrzeugs notwendig sind. Wird von uns anstelle des synonymen Begriffes der Fahrtauglichkeit verwendet.
Fahrfähigkeit	Ereignisbezogene und zeitlich begrenzte Fähigkeit ein Fahrzeug sicher zu führen, basiert auf der momentanen körperlichen und psychischen Leistungsfähigkeit (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand = FiaZ, Fahren unter Drogeneinfluss = FUD oder ein psychischen Ausnahmezustand).
(Fahrtüchtigkeit)	Wird im bundesdeutschen Sprachraum im Sinne des hier erwähnten Begriffs der Fahrfähigkeit verwendet.
Fahrfertigkeit	Technische Fertigkeit zum Führen eines Fahrzeugs, die in der Fahrschule und in der Fahrpraxis erworben wird.

2.2 Juristische Begriffe

Warnungsentzug des Führerausweises	Zeitlich befristet. Wird in der Regel nach Verletzung einer Verkehrsregel (z.B. Fahren in angetrunkenem Zustand oder Geschwindigkeitsübertretung) oder auch nach Verwendung eines Motorfahrzeugs zu deliktischen Zwecken ausgesprochen.
---	--

Sicherungs- entzug des Führeraus- weises	Zeitlich unbefristet. Gilt, solange der Ausschlussgrund vorhanden resp. nicht beseitigt ist. Wird ausgesprochen, wenn ein Fahrer nicht in der Lage ist, sich verkehrsregelkonform zu verhalten, z.B. bei körperlicher, geistiger oder charakterlicher Nichteignung. Eine Verknüpfung mit einer Verkehrsregelverletzung ist nicht notwendig.
Vorsorglicher Entzug des Führeraus- weises	Wird ausgesprochen, wenn Zweifel an der Fahreignung bestehen und gilt, bis entsprechende Abklärungen (z.B. eine medizinische oder verkehrspsychologische Untersuchung) diese bestätigen oder beseitigen. Falls die Abklärungen den Verdacht der Nichteignung bestätigen, wird ein Sicherungsentzug verfügt.

3. Behörden, Ämter und Untersuchungsstellen

Amt für Administrativ- massnahmen (AMA)	Zuständiges Amt für die administrativen Massnahmen wie Führerausweisentzüge und Wiederzulassungen . Kann eine amtsärztliche Untersuchung zur Abklärung der Fahreignung anordnen. Untersteht der Polizeidirektion
Bezirksärzte	Haben ausserhalb des Bezirks Zürich die gleiche Funktion wie die Verkehrsmedizinische Abteilung des Institutes für Rechtsmedizin.
Regierungsrat	Oberste kantonale Kontrollinstanz, die über einen Rekurs gegen eine Verfügung entscheidet.
Rekursabteilung	Instanz, die bei Uneinigkeiten zwischen Betroffenen und Strassenverkehrsamt resp. Amt für Administrativmassnahmen entscheidet. Untersteht der Polizeidirektion .

**Institut für
Rechtsmedizin
(IRM)**

Hat im Kanton Zürich gegenüber den Behörden eine vertrauensärztliche Funktion. Seit dem 1.10.1993 werden **sämtliche** Fahreignungsabklärungen in der **Verkehrsmedizinischen Abteilung (VMA)** durchgeführt. Diese Abteilung, die ihre Räumlichkeiten im Strassenverkehrsamt an der Uetlibergstrasse 301 in Zürich hat, **untersteht dem Direktor des Institutes für Rechtsmedizin** und somit der **Erziehungsdirektion**.

Untersucht werden:

- 1) Personen, denen der Führerausweis aus medizinischen Gründen entzogen wurde und die sich um dessen Wiedererteilung bemühen (ca. 600-700 / Jahr)
- 2) Führerausweisinhaber an deren Fahreignung infolge Meldung von Drittpersonen (Polizei, Ärzte, Angehörige) gezweifelt wird (ca. 200 / Jahr)
- 3) Bewerber um den Führerausweis der 3 med. Gruppe bei denen ein medizinisches Problem besteht sowie Bewerber um höhere Führerausweiskategorien (ca. 1500 /Jahr)
- 4) Führerausweisinhaber, die sich infolge einer Krankheit regelmässigen Kontrollenuntersuchungen unterziehen müssen (ca. 500 / Jahr)
- 5) Zudem werden ca. 3500 ärztliche Zeugnisse / Jahr beurteilt.

**Strassen-
verkehrsamt
(StVA)**

Zuständiges Amt für die **Neuerteilung** der Führerausweise und für die **Anordnung von ärztlichen Kontrolluntersuchungen**. Die Abteilung **Administration Ärztliche Untersuchungen (AAU)** ist zuständig für die administrativen Belange.

Untersteht der **Polizeidirektion**.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen bilden das **Strassenverkehrsgesetz (SVG)**, die **Verkehrsregelnverordnung (VRV)** und die **Verkehrszulassungsverordnung (VZV)**.

Wir beschränken uns hier auf jene rechtlichen Grundlagen, die für die beurteilenden Ärzte / Ärztinnen relevant sein können.

- **Art. 14 SVG - Lernfahr- und Führerausweis**

² Lernfahr- und Führerausweis dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber:

- b. durch körperliche oder geistige Krankheiten oder Gebrechen gehindert ist, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- c. dem Trunke oder andern die Fahrfähigkeit¹ herabsetzenden Süchten ergeben ist;
- d. nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde."

Melderecht des Arztes

4 Jeder Arzt kann Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Süchten zur sicheren Führung von Motorfahrzeugen nicht fähig sind, der Aufsichtsbehörde für Ärzte und der für Erteilung und Entzug des Führerausweises zuständigen Behörde melden.

Folgen für die Praxis:

Jeder Arzt ist somit befugt, falls er Zweifel an der Fahreignung seines Patienten hat, diesen zu melden. Praktisch kann dies im Kanton Zürich auch über eine Meldung an das Institut für Rechtsmedizin (z.B. Kopie des Austrittsberichtes) geschehen, das eine entsprechende Empfehlung, z.B. zur Durchführung einer amtsärztlichen Untersuchung oder zum vorsorglichen Entzug des Führerausweises an die zuständige Behörde weiterleitet.

- **Art. 16. SVG - Entzug der Ausweise**

¹ Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.

¹Nach gültigem Gesetzestext, nach modernem Sprachgebrauch wäre der Begriff der "Fahreignung" vorzuziehen.

3. Der Führer- oder Lernführerausweis **muss** entzogen werden, wenn der Führer:

- a. den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat;
- b. in angetrunkenem Zustand gefahren ist;
- g. sich vorsätzlich einer Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er rechnen musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt hat.

- **Art 17 SVG - Dauer des Führerausweis-Entzuges**

1 bis Der Führer- oder Lernfahrausweis wird auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn der Führer wegen Trunksucht oder anderer Suchtkrankheit, aus charakterlichen oder anderen Gründen nicht geeignet ist, ein Motorfahrzeug zu führen. Mit dem Entzug wird eine Probezeit von mindestens einem Jahr verbunden. Bei Entzug aus medizinischen Gründen entfällt die Probezeit.

- **Art. 6 VZV - Medizinische Anforderungen**

1 Der Bewerber um den Lernfahr- oder Führerausweis hat die medizinischen Anforderungen des Anhangs 1 zu erfüllen.

2 Führer von Motorfahrzeug-Kategorien, für die ein Führerausweis nicht erforderlich ist, haben eine Mindestsehschärfe korrigiert oder unkorrigiert einseitig von 0,2 zu erfüllen und dürfen keine extreme Gesichtsfeldeinschränkung aufweisen.

3 Soweit nicht ein Ausschlussgrund nach Artikel. 14 SVG vorliegt, kann die kantonale Behörde von den medizinischen Mindestanforderung abweichen, wenn eine mit Spezialuntersuchungen betraute Stelle dies beantragt.

- **Art. 7 VZV - Ärztliche Untersuchung.**

Dieser Artikel regelt, wer sich einer Untersuchung stellen muss und in welchen Zeitabständen die Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden müssen.

Das Wesentliche ist unter dem Kapitel "Führerausweise: Kategorien und medizinische Gruppen" zusammengefasst, so dass hier auf eine detaillierte Wiedergabe verzichtet wird.

- **Art 8 VZV - Besondere Gebrechen.**

1 Gehörlose werden als Fahrzeugführer der dritten Gruppe (Anhang 1) zum Verkehr zugelassen, wenn sie die Mindestanforderungen im übrigen erfüllen.

2 Körperbehinderten Bewerbern der zweiten und dritten Gruppe (Anhang 1) kann der Führerausweis erteilt werden, wenn eine mit Spezialuntersuchungen betraute Stelle oder eine Spezialstelle der Invalidenhilfe die psychische Eignung feststellt.

3 Epileptiker werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen.

- **Art. 9 VZV - Eignungsabklärungen**

1 Bestehen Zweifel an der **charakterlichen oder psychischen Eignung** des Bewerbers oder Führers, so ist eine verkehrspsychologische oder psychiatrische Untersuchung durch eine von der Behörde zu bezeichnende Stelle anzuordnen.

2 Bei **Lastwagenführer-Lehrlingen** ist die Berufseignung während einer Probezeit zu Beginn der Lehre durch den Lehrmeister und den Ausbilder abzuklären. In Zweifelsfällen kann die kantonale Behörde geeignete Untersuchungen anordnen.

3 Die kantonale Behörde stellt dem Psychologen und dem Psychiater auf Begehren alle Akten zur Verfügung, welche die Eignung des zu Untersuchenden betreffen.

5. Führerausweise: Kategorien u. medizinische Gruppen

Die Neubewerber und Inhaber der verschiedenen Führerausweiskategorien müssen einerseits unterschiedliche medizinische Anforderungen erfüllen, andererseits finden die medizinischen Kontrolluntersuchungen nach verschiedenen Intervallen statt.

Gemäss Art.7 VZV können die Fristen für ärztliche Kontrolluntersuchungen auf Antrag des Arztes an die kantonale Behörden verkürzt oder - in Fällen ohne vorgesehene Kontrolluntersuchung - angeordnet werden.

Insgesamt unterscheidet man 3 medizinische Gruppen.

1. medizinische Gruppe = (höchste Führerausweiskategorie)	
D: Schwere Motorwagen zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitz-plätzen, z.B. Car, Trolleybus	
2. medizinische Gruppe = hohe Führerausweiskategorien	
C: Motorwagen zur Güterbeförderung mit mehr als 3.5 t Gesamtgewicht, z.B. Lastwagen. D1: Motorwagen zur gewerbsmässigen Personenbeförderung bis 3.5 t. Es können mehr als 8 Sitzplätze vorhanden sein, z.B. Taxi. Fahrlehrer: Fahrlehrer, die praktischen Unterricht erteilen. Kat. I und Kat. II (leichte resp. schwere Motorwagen) und Kat. IV (Motorräder) Sachverständige die amtliche Führer- / Fahrzeugprüfungen abnehmen.	
Med. Untersuchungen / Berichte für die 1. u. 2. med. Gruppe	Zuständigkeit im Kt. Zürich²
Bewerber um den Lernführerausweis (LFA) Alle Bewerber um einen Führerausweis der höheren Kategorien müssen sich einer Untersuchung unterziehen.	Bis 50 J: Institut für Rechts-medizin (VMA) oder Bezirksarzt Ab 50 J: Institut für Rechts-medizin (VMA)
Führerausweisinhaber: periodische Kontrollen a) Bis 50 J: alle 5 Jahre. b) Ab 50 J: alle 3 Jahre.	Hausärzte: (Neue Regelung seit dem 1.4.94)

² Siehe Seite 9, Fussnote 3

3. Medizinische Gruppe = niedrige Führerausweiskategorien	
A: Motorräder mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ .	
A1: Kleinmotorräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 125 cm ³	
A2: Dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von bis 400 kg.	
B: Motorwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht und bis max. 8 Sitzplätze exkl. Führer.	
C1: Feuerwehrmotorwagen und Wohnmotorwagen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht.	
D2: Motorwagen zur nicht gewerbsmässigen Personenbeförderung bis 3,5t Gesamtgewicht. Es können mehr als 8 Sitzplätze vorhanden sein, z.B. Kleinbusse.	
F: Motorfahrzeuge bis max. 40 km/h, unter Ausschluss gewerbsmässiger Personentransporte.	
G: Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge.	
Fahrlehrer: Kat.III; Fahrlehrer, die theoretischen Fahrunterricht erteilen	
Med. Untersuchungen / Berichte für die 3. med. Gruppe	Zuständigkeit im Kt. Zürich³
<p>Bewerber um den Lernführerausweis (LFA)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Augenkontrolle durch Optiker oder Arzt. • Bewerber muss ein Formular, das über den Gesundheitszustand Auskunft gibt, ausfüllen. <p>Falls Zweifel an der Eignung bestehen, der Bewerber über 65jährig oder körperbehindert ist, muss eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden.</p>	<p>Institut für Rechtsmedizin (VMA)</p> <p>oder</p> <p>Bezirksarzt</p>
<p>Führerausweisinhaber</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 70. Altersjahr periodisch alle 2 Jahre. • nach schweren Unfallverletzung oder schweren Krankheiten. 	<p>Hausarzt</p>

³ Das Institut für Rechtsmedizin, Verkehrsmedizinische Abteilung wird von den Behörden in sämtlichen unklaren Fällen zur weiteren Abklärung beigezogen.

6. Medizinische Mindestanforderungen

Die medizinischen Mindestanforderungen für sämtliche Führerausweiskategorien sind im Anhang tabellarisch aufgelistet. Sie sind im VZV Art. 6 für Motorfahrzeugführer, Art. 49 für Fahrlehrer und im Art. 65 für die Sachverständigen festgehalten.

Siehe Anhang.

7. Wichtige Adressen:

Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRMZ):

Direktor : Prof. Dr. med. W. Bär
Winterthurerstr. 190, Bau 52, 8057 Zürich
Tel: 01/ 257 56 11, Fax 01 364 08 04
<http://www.irm.unizh.ch>

Institut für Rechtsmedizin

Verkehrsmedizinische Abteilung (VMA)
c/o Strassenverkehrsamt, Uetlibergstr. 301, 8036 Zürich
Tel: 01/ 468 32 95, Fax 01 / 463 00 28

Amt für Administrativmassnahmen (AMA):

Lessingstr. 33, 8090 Zürich
Tel: 01 / 285 71 11

Strassenverkehrsamt Zürich (StVA):

Administration Ärztliche Untersuchung (AAU)
Uetlibergstr. 301, 8036 Zürich
Tel: 01 / 468 31 11